

Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 5 Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz: § 1 Der Bebauungsplan Iserbrook 5 für das Plangebiet Iserbrookweg - Lammgraben - Landesgrenze - Schmalzfelder Landstraße - Pieperweg - Lammgraben - Mühlenstraße (Gemark. Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt. § 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: 1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. 2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. 3. 70% nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Weibung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden sind nicht als drei Wohnungen mit ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; in Wohnwegen länger als 500 m, so sind die Mülleitungen für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 150 m von den Fahrwegen entfernt und von diesen nicht höher anzuheben. 4. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einbauten vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, was zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind, die Flächen dürfen als Einbauten und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Ein- und zweigeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung unbeeinträchtigt bleibt und die Unterirdischen nicht überbaut werden können. 5. Das festgesetzte Lärmrecht umfasst die Befreiung der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Stillelegungen herzustellen und zu unterhalten, 2,5 m höher als der Seilhöhe sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterirdischen beeinträchtigen können. 6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnungen mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1938 (Sammelausg. des Gesetzes, Hamburgisches Landesgesetzblatt 2332-2), Überbietet bildet die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flörbeek, Nienstedten, Dörfchen, Blankenese und Rottens vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965. Der Senat

SÜLDDORFER KNICK

Geändert durch den Bebauungsplan Iserbrook 13 vom 28.6.68. (GVBl. S. 243)

Geändert durch den Bebauungsplan Iserbrook 15 vom 2.3.70. (GVBl. S. 272)



- GRZ: MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ: GRUNDFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,1 und mehr: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, MAX = HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE: REIHENHAUSER, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- RH 9: REIHENHAUSER, GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST: STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- PRIVATE GRUNDFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND-UND FORSTWIRTSCHAFT
- VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

GEÄNDERT AUF GRUND DES SENATSBESCHLUSSES VOM 27. APRIL 1965 (8) DER PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS GEZ. MAKOWKA, OBERREGIERUNGSRAT



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN JSERBROOK 5 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 224

HAMBURG, DEN 25.4.1965 LANDESPLANUNGSAMT GEZ. MORGENSTERN Baudirektor Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsgesamt Hamburg, den 7. Juli 1965 Archiv 23988

Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 5

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 5 für das Plangebiet Iserbrooker Weg — Lütt-Iserbrook — Landesgrenze — Schenefelder Landstraße — Pieperweg — Lütt-Iserbrook — Musäusstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als

15,0 m von den Fahrwegen entfernt und von diesen nicht sichtbar unterzubringen.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 13

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 13 für das Plangebiet Burgwedel — Anna-Susanna-Stieg — Westgrenze des Flurstücks 3447 und Südgrenzen der Flurstücke 241 und 284 der Gemarkung Schnelsen — Königskinderweg — von hier über das Flurstück 719 der Gemarkung Schnelsen zur Oldesloer Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschosflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Bei Reihenhäusern sollen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen